

- a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,  
 b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf  $\frac{2}{3}$  Thaler oder 20 Sgr. pro Centner,  
 zu ermäßigen.

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zinsfuß von Terpenin-Öel erhält.

#### Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Eidz Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24 Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

#### Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Oranje der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

#### Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

#### Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf erteilten, in guter und gehobener Form besundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **H. Nedern.**  
(L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.**  
(L. S.)